



# Amtsblatt

Nr. 3  
Augsburg, den 27. Februar 2024

68. Jahrgang  
Seite 25

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;  
Auflösung des Bezirks Augsburg 10 und  
Neueinteilung der Bezirke gemäß § 7  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)  
im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. Februar 2024  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-11/165/12 ..... 25

### Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur  
Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben  
vom 13.06.1995 über das Landschaftsschutz-  
gebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und  
Gundelfingen“ und des Landratsamtes Günzburg  
vom 13.06.1995 über die Beschränkung des  
Gemeingebrauchs in diesem Gebiet  
Vom 9. Februar 2024 ..... 27

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024 .....30

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Sitzung des Planungsausschusses .....30

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer  
Nebenprodukte Aichach-Friedberg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024  
Vom 8. Februar 2024 .....31

Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg  
Bekanntmachung der 86. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung .....31

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2023 bei

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;  
Auflösung des Bezirks Augsburg 10 und Neu-  
einteilung der Bezirke gemäß § 7 Schornstein-  
feger-Handwerksgesetz (SchfHwG) im Zustän-  
digkeitsbereich der Stadt Augsburg**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 1. Februar 2024**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-11/165/12**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Der Bezirk Augsburg 10 (Bezirksnummer: BY002070110) wird aufgelöst.
- II. Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG legt die Regierung von Schwaben die Bezirke im Zu-

ständigkeitsbereich der Stadt Augsburg gemäß § 7 SchfHwG, wie in der Karte in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung eingezeichnet, fest. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Einsichtnahme im Internet erfolgt unter der Adresse:

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/service/veroeff/rabl2024/anlage\\_karte\\_digital\\_kehrbezirke\\_augsburg.pdf](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/service/veroeff/rabl2024/anlage_karte_digital_kehrbezirke_augsburg.pdf)

- III. Die Festlegung der Bezirke tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

##### I.

Auf Grund der von den Stadtwerken Augsburg geplanten Wärmeversorgung werden künftig große Teile der Gebäude im Stadtgebiet Augsburg, vor allem im Bereich des Bezirks Augsburg 10, mit Fernwärme versorgt werden. Daher wird im Bezirk Augsburg 10 die bisherige Pflicht zur Überwachung einer Vielzahl von Gebäuden mit überprüfungspflichtigen Feuerstätten und Anlagen durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger entfallen. Bei zwei erfolgten Ausschreibungen des Bezirks hat sich kein Bewerber für die Verwaltung des Bezirks Augsburg 10 beworben und der Bezirk konnte nicht vergeben werden.

Zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit wird der Bezirk Augsburg 10 daher aufgelöst und die Einteilung der Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg neu festgelegt. Der Bezirk Augsburg 10 wird aufgeteilt und die verschiedenen Teile werden den angrenzenden Bezirken neu zugeordnet.

Im Zuge dessen werden an einigen Stellen im Stadtgebiet außerdem verschiedene Grenzbereinigungen vorgenommen, insbesondere um weiterhin die dauerhafte Besetzungsmöglichkeit der Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg und damit die Betriebs- und Brandsicherheit sicherzustellen.

Zur geplanten Auflösung des Bezirks Augsburg 10 und zur Neufestlegung der Bezirke im Stadtgebiet Augsburg wurden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg im Vorfeld bei einem gemeinsamen Termin bei der Kaminkehrerinnung für Schwaben angehört. Sie haben dort der Neueinteilung zugestimmt.

##### II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

Auf Grund der nach zwei durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht möglichen Besetzung des Bezirks Augsburg 10 wird dieser aufgelöst und sein Gebiet unter den angrenzenden Bezirken Augsburg 1, Augsburg 2, Augsburg 13, Augsburg 17, Augsburg 18 sowie Augsburg 25 aufgeteilt und diesen neu zugeordnet. Die genaue Aufteilung ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit ist somit weiterhin sichergestellt.

Die Einteilung der Kehrbezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei der gegenständlichen Anpassung hat sich die Regierung von Schwaben insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die Auflösung des Bezirks Augsburg 10 und die daraus folgenden Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die nun erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

3. Von einer schriftlichen Anhörung der Beteiligten wurde im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen. Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab bei einem gemeinsamen Termin bei der Kaminkehrer-Innung für Schwaben die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und diese mitzugestalten.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3

BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift:  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den

Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer S111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) eingestellt.

Augsburg, den 1. Februar 2024  
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 25

## Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

### § 1

#### Schutzgebietsgrenzen

#### **1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 13.06.1995 über das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ und des Landratsamtes Günzburg vom 13.06.1995 über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs in diesem Gebiet**

**Vom 9. Februar 2024**

Der Landkreis Günzburg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl. 2011, S. 82), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Änderungsverordnung:

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 28.10.1995 zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ wird wie folgt geändert:

Die Flurnummern 448/1 (Teilfläche), 448/13, 448/12 (Teilfläche), 443 und 444, Gemarkung Riedhausen, sowie Flurnummern 1080, 1092 und 1020 (Teilfläche), Gemarkung Reisenburg, werden in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen. Alle Grundstücke liegen im Vogelschutzgebiet „Schwäbisches Donaumoos“. Der Landschaftsbestandteil „Quellkalkhügel im Donaumoos“ auf der Flurnummer 448/1 (Teilfläche) in der Gemarkung Riedhausen und das flächenhafte Naturdenkmal

„Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ auf der Flurnummer 1080 in der Gemarkung Reisenburg befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

- (2) Die Grenzen des in die Verordnung des Bezirks Schwaben aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

## § 2 Schutzzweck

Neben den in § 3 der Verordnung vom 28.10.1997 enthaltenen Entwicklungszielen (Schutzzweck) sowie den Schutzzwecken des Landschaftsbestandteils „Quellkalkhügel im Donaumoos“ (Verordnung vom 21.12.1987 § 3) und Flächenhaften Naturdenkmales „Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ (Verordnung vom 19.06.1978 § 3) gilt für die hinzugenommenen Flächen:

Der Erhalt und die Entwicklung des Vogelschutzgebietes „Schwäbisches Donaumoos“ laut Managementplan sowie die Erhaltung und Förderung der offenen Riedlandschaft insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten ist Zielsetzung. Im nordöstlichen Bereich wird eine extensive Grünlandnutzung angestrebt. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Einrichtung eines Ökokontos sind möglich.

## § 3 Badeverbote

Für den östlichen Vollmersee (See 2c) sowie für Teilbereiche der Seen 2a und 2b gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 21.06.2018 Badeverbote laut Detailplan in der Übersichtskarte.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der

Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Günzburg, den 9. Februar 2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat



## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

### Regionaler Planungsverband Augsburg

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

##### I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.209,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.313,00 €

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 31. Januar 2024  
Regionaler Planungsverband Augsburg

Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender und Landrat

##### II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.01.2024 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. D 3.29, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 30

### Regionaler Planungsverband Allgäu

#### Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, 13.03.2024, ab 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, 2. Stock Altbau, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;  
Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft, hier: B I 3.4 – Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren – (in der Fassung des beschlossenen Entwurfs vom 25.07.2023)  
- Beschluss -
3. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;  
Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3 Energieversorgung, hier: B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie –;  
Bericht über den Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 9. Februar 2024  
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 30

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 8. Februar 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	980.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.000 €
ab.	

#### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 880.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2024 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 mit jeweils 220.000 €.

#### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aichach, den 8. Februar 2024  
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 31

### Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

#### Bekanntmachung der 86. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 7. März 2024,  
im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung des  
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg, die um 10:00 Uhr beginnt,  
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses die  
86. öffentliche Verbandsversammlung des  
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung,  
Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
Genehmigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung 2023
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 13. Februar 2024  
Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Region Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 31

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.